43/96

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

15. Januar 1980 Nr. 224

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat eine Aenderung des Zonenplanes im Gebiet "Bromegg" zur Genehmigung.

Im rechtsgültigen Zonen- und Erschliessungsplan (RRB Nr. 6729 vom 28.12.67) sind grössere Baugebietsflächen im Gebiet "Bromegg" einer Spezialzone zugeordnet. Diese Spezialzone ist nach Nutzungsvorschriften für grössere Wohnbauten im Rahmen eines Gesamtüberbauungskonzeptes bestimmt. Nördlich der Bromeggstrasse bestehen heute bereits Einfamilienhäuser, die ebenfalls den Nutzungsbestimmungen der Spezialzone unterliegen. Mit der vorliegenden Zonenplanänderung werden diese Wohnbauten in die allgemeine Wohnzone umgezont und damit der Zonennutzung der südseits der Bromeggstrasse liegenden Wohnbauten angepasst. Gleichzeitig wird ein zusätzliches Teilstück nordseits der Bromeggstrasse eingezont. Als Kompensation für die Einzonung wird ein bis anhin unerschlossenes und landwirtschaftlich genutztes Teilgebiet der Spezialzone aus dem Baugebiet entlassen. Aus planerischer Sicht kann der Um-, Ein- und Auszonung zugestimmt werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. September bis 19. Oktober 1979. Innert nützlicher Frist wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 3. Dezember 1979 aufgrund von § 16 des Baugesetzes die Aenderung des Zonenplanes im Gebiet "Bromegg".

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist noch folgendes zu bemerken :

Die Aus- und Einzonungen von Teilen des Grundstückes GB Nr. 999 sind in der zur Zeit in Bearbeitung stehenden GKP-Revision entsprechend zu berücksichtigen.

26348 - 100000 - 1979

Es wird

beschlossen :

1. Die Aenderung des Zonenplanes im Gebiet "Bromegg" der Einwohnergemeinde Biberist wird genehmigt.
2. Die Ein- und Auszonungen sind in der zurzeit in Bearbeitung stehenden GKP-Revision entsprechend zu berücksichtigen.
3. Die Gemeinde wird verhalten, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 31. März 1980 noch 4 Pläne, wovon ein Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit der vorliegenden Aenderung in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr. 200.--
Publikationskosten Fr. 18.--
Fr. 218.--
==========

(Staatskanzlei Nr. 35)KK
Der Staatsschreiber :

Dr. Max Gy

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2) Bi
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Ausschnitt ZP
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2) mit 1 gen. Plan (folgt später)
Ammannamt der EG, 4562 Biberist
Baukommission der EG, 4562 Biberist
Bauverwaltung der EG, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Ingenieurbüro Beer, Schubiger, Benguerel, Hauptstrasse, 4562 Biberist
Beauftragter für Natur- und Heimatschutz

Amtsblatt Publikation : Die Aenderung des Zonenplanes im Gebiet "Bromegg" der Einwohnergemeinde Biberist wird genehmigt.